



**Seidel u.a.**

07.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat mit Pressemitteilung vom 3. April 2020 bekannt gegeben, dass Arbeitnehmer/-innen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von insgesamt €1.500 je Arbeitnehmer/-in erhalten können.

Die Zahlungen können in einer Summe, „gestückelt“ in Monatsanteilen oder auch als Sachleistung (zum Beispiel Gewährung eines Laptops oder Fahrrades, etc.) an die Beschäftigten gewährt werden.

Grundsätzlich waren diese Sonderzahlungen gedacht für diejenigen Mitarbeiter, die auf besondere Weise in der Corona Krise tätig waren. Da aber eine nachvollziehbare Trennung nach Berufen / Berufsausübungen wohl mit überproportionalen Schwierigkeiten verbunden wäre ist es nun so, dass diese Sonderzahlung allen Arbeitnehmern, ganz gleich wie sie in der Corona – Zeit tätig waren, begünstigt zu Teil werden können. Ob dies allerdings für Mitarbeiter gilt, die in der Corona- Zeit vollständig in Kurzarbeit waren, somit also nicht tätig waren, ist offen geblieben, kann möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Alle diejenigen, die also in der Corona- Zeit tätig sind (ganz gleich in welchem Bereich und in welchem Umfang) können die genannten Sonderzahlungen erhalten.

Die Sonderzahlungen müssen allerdings zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Andere daneben gewährte steuerbegünstigte oder sozialversicherungsfreie Lohnbezüge bleiben hiervon unberührt.

Die Sonderzahlungen müssen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 fließen.

Für diejenigen, für die wir mit unserer Kanzlei Lohnabrechnungen erstellen, bitten wir Sie um entsprechende Angaben bezüglich etwaiger, derartiger Sonderzahlungen oder Sachvergütungen im Rahmen der Übermittlung der monatlichen Lohnangaben. Wir werden derartige Sonderzahlungen unter einer gesonderten Lohngruppe ausweisen und abrechnen.